

**Nr. 241/2011**

***Interpellation Camenisch: Unerlaubtes Parkieren auf dem Lindenplatz***

***Eingang: 04. Juli 2011***

***Zuständiges Departement: Baudepartement***

***Beantwortung***

Die Interpellation Räto Camenisch "Unerlaubtes Parkieren auf dem Lindenplatz" wird wie folgt beantwortet:

Der Lindenplatz ist ein privater Platz und nicht ein öffentliches Grundstück. Auf Verlangen des Eigentümers des Grundstücks Nr. 429 GB Kriens verfügte das Amtsgericht im Jahr 1993 ein Verbot für das Befahren des Grundstücks sowie das Parkieren. Das Verbot ist privatrechtlich, das heisst, dass nur die Grundeigentümerin eine Zuwiderhandlung bei der Staatsanwaltschaft anzeigen kann. Die Polizei kann eine Widerhandlung gegen ein amtsgerichtliches Verbot nicht verfolgen. Die Parzelle Nr. 429 umfasst den westlichen Teil der Überbauung und des Platzes (Eigentümerin Wüest Immobilien AG). Für die östliche Parzelle Nr. 438 (Eigentümer Fritz Keller) gibt es kein amtliches Verbot.



Im rechtskräftigen Bebauungsplan der Überbauung Lindenplatz wurde festgelegt, dass die Zufahrt via Schachenstrasse erfolgen muss. Die direkte Zufahrt ab Luzernerstrasse wurde bisher vom Kanton nie bewilligt, aber geduldet. Öffentlich-rechtlich könnte die Zufahrt nur mit der Durchsetzung der fehlenden Zufahrtsberechtigung ab Kantonsstrasse verhindert werden.

Im Sommer 2010 baute die Dienststelle vif Kantons Luzern die Bushaltestelle Linde um. Im Bereich des Lindenplatzes wurde der Randstein mit einer Anschlagshöhe von 11 cm realisiert. Die Metzgerei Keller wehrte sich während und nach der Realisierung vehement gegen diese Kantenhöhe. Auf Intervention des Gemeinderates war die Dienststelle vif schliesslich bereit, die Randsteine auf das technisch akzeptierbare Minimum abzusenken. Trotz der Verbesserung ist die Metzgerei Keller immer noch unzufrieden und argumentiert mit Verlust von Kunden, weil der Randstein für Fahrzeuge mit niedrigen Chassis zu hoch sei.

1. ***Ist dem Gemeinderat dieses Problem bekannt und was hat er unternommen, um dieser dreisten Parkiererei ein Ende zu bereiten?***

Der Gemeinderat kann gegen das Parkieren nichts unternehmen, da das amtliche Verbot privat-rechtlich ist.

2. ***Könnte der Lindenplatz nicht mit Schikanen versehen werden, um diesem Übel abzu- helfen, da diese Leute sich von administrativen Massnahmen offenbar nicht einschüch- tern lassen?***

Die Möblierung des Platzes z.B. mit Pollern oder Pflanztrögen kann nur von den Grund- eigentümern veranlasst werden, da es sich um einen privaten und nicht um einen öf- fentlichen Platz handelt.

3. ***Muss zuerst ein Unfall passieren? Insbesondere ist das rasche Rückwärtsfahren über Trottoir und Bushaltestelle eine Gefahrenquelle für Fussgänger, Buspassagiere und Kin- der.***

Nach dem Umbau der Bushaltestelle im Sommer 2010 war die Zufahrt zum Linden- platz ab Kantonsstrasse erschwert. Die Metzgerei Keller sah sich durch diese Bauarbei- ten in ihrer Existenz bedroht. Es besteht offensichtlich ein Zielkonflikt zwischen geord- neten Verhältnissen auf einem städtischen Platz und den wirtschaftlichen Interessen ei- nes lokalen Detailhändlers. Die Differenzierung zwischen Kunden des Bistros und Kun- den der Metzgerei ist nicht möglich und rechtlich nicht zulässig. Die öffentliche Hand kann das Parkieren auf dem Lindenplatz nur unterbinden, wenn die Dienststelle vif die Zufahrt ab Kantonsstrasse offiziell und für alle als unzulässig erklärt. Sollte das vif die Zufahrt verweigern, müsste dies mit baulichen Ergänzungen getätigt werden, da die pri- vatrechtliche Übertretung trotz fehlender Zufahrtsberechtigung von der Polizei nicht ge- ahndet werden kann. Der Gemeinderat sieht im Moment keine Veranlassung, die Ver- weigerung der Zufahrtsberechtigung beim Kanton zu verlangen.